



Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Adrian HOLLAENDER
Aslangasse 8
A - 1190 WIEN

FIRST SECTION

ECHR-LE13.6R WECL
CS/AMG/csc

24 April 2014

Application no. 36871/11
GH Immobilienmakler GmbH and Others v. Austria

Dear Sir,

With reference to the above application, I enclose, for your information, a copy of the Government's letter of 23 April 2014 with their comments on the applicants' claims for just satisfaction.

You are requested not to reply to these submissions. Any unsolicited submissions will normally not be included in the case file for the consideration of the Court except where they contain important new factual information (Rule 38 § 1).

You will be informed in due course of any decision taken by the Court in regard to the application.

Yours faithfully,


Søren Nielsen
Section Registrar

Enc.

Stellungnahme
der Republik Österreich
zur Menschenrechtsbeschwerde
GH IMMOBILIEN GMBH ua gegen Österreich
(Beschwerde-Nr. 36871/11)

Zu der in der Menschenrechtsbeschwerdesache der in Österreich ansässigen GH IMMOBILIENMAKLER GMBH, des österreichischen Staatsbürgers Friedrich LIND und der österreichischen Staatsbürgerin Gerlinde HRABIK gegen Österreich erstatteten Replik der Beschwerdeführer und den von ihnen geltend gemachten Ersatzansprüchen erstattet die österreichische Prozessvertretung entsprechend der Einladung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (in der Folge: EGMR) vom 26. März 2014 innerhalb offener Frist nachstehende

Stellungnahme

I. Zu den inhaltlichen Ausführungen der Beschwerdeführer:

1.1. Zunächst ist abermals festzuhalten, dass – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – das gesamte Verfahren in mehrfacher Hinsicht hohe Komplexität aufwies. Es wird diesbezüglich auf die bereits übermittelte Stellungnahme verwiesen, in welcher dies im Einzelnen dargelegt wurde.

Darüber hinaus wird ausdrücklich festgehalten, dass bloß aus dem Umstand, dass behördliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen nicht ausdrücklich auf von den Beschwerdeführern vorgelegte Rechtsgutachten eingehen, nicht darauf geschlossen werden kann, dass sich die Behörde oder der Verwaltungsgerichtshof nicht mit diesen Rechtsgutachten auseinandergesetzt hätten.

Es wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass die beiden nachträglich eingereichten Bauansuchen, die allein Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind, wohl primär darauf gerichtet waren, die Vollstreckung der bereits rechtskräftigen Abbruchaufträge hinauszuzögern. Die errichteten Kleingartenhäuser verstoßen so gravierend gegen die Bestimmungen des Wiener Kleingartengesetzes, dass diese selbst mit den von den Beschwerdeführern in den nachgereichten Bauansuchen vorgeschlagenen Änderungen nicht bewilligungsfähig sind.

Appl. 30547/03, Z 34; vom 19. Jänner 2006, *Albert-Engelmann-Gesellschaft mbH* gegen Österreich, Appl. 46389/99, Z 38), zumal ein Urteil des EGMR einem in seinen Rechten beeinträchtigten Beschwerdeführer breite Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sichert. Insbesondere im Lichte der Praxis des EGMR bei Fällen betreffend die Verletzung von Art. 6 EMRK und bei einer Gesamtbetrachtung des vorliegenden Falles kann davon ausgegangen werden, dass eine allfällige Feststellung einer Konventionsverletzung für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung darstellt (vgl. statt vieler EGMR vom 6. Februar 2001, *Beer* gegen Österreich, Appl. 30428/96, oder vom 10. April 2003, *Bakker* gegen Österreich, Appl. 43454/98, Z 36).

II.2. Zum Ersatz der Verfahrenskosten:

Auch hinsichtlich der Verfahrenskosten machen die Beschwerdeführer keinerlei Angaben zu der Höhe dieser Kosten. Folglich fehlt auch eine Aufschlüsselung der Kosten.

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR sind nur Aufwendungen für jene Verfahrenshandlungen zu ersetzen, die gesetzt wurden, um die schlussendlich festgestellte Konventionsverletzung abzuwenden (vgl. EGMR vom 22. Jänner 2004, *Alge* gegen Österreich Appl. 38185/97, Z 39, vom 5. Dezember 2013, *Omerovic* gegen Kroatien [N°2], Appl. 22980/09, Z 55). In einem Verfahren über die Frage, ob die angemessene Dauer eines Verfahrens überschritten wurde, können daher nur jene tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, die zum Zweck der Beschleunigung oder zur Rüge der Verzögerung eingelegt wurden (vgl. schon EGMR vom 26. Oktober 1988, *Martins Moreira* gegen Portugal, Appl. 11371/85, Z 70, vom 25. Februar 2010, *Kurt Müller* gegen Deutschland, Appl. 36395/07, Z 52). Dazu trifft den Beschwerdeführer eine Darlegungs- und Beweislast.

Die Beschwerdeführer haben es aber insgesamt verabsäumt, konkrete Angaben zu den von ihnen verlangten Verfahrenskosten zu machen.

II.3. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Schadenersatz und zu den Kosten in der bisherigen Stellungnahme der österreichischen Prozessvertretung verwiesen.

III. Abschließend wird festgehalten, dass die in der bisherigen Stellungnahme der österreichischen Prozessvertretung gestellten Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten werden.